

Elternmitwirkungsordnung der DSP

Beruhend auf dem „Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen“ (Stand 19.06.1994) des Landes Nordrhein-Westfalen und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Beschlossen am 12.02.2001 vom Elternbeirat, in Kraft gesetzt am 22.02.2001 vom Vorstand des Schulvereins.

Präambel

Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Dies erfordert, dass das Zusammenwirken aller Beteiligten im Geiste der Partnerschaft und in einem Klima des Vertrauens erfolgt. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten unterliegen, sind mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

1. Ziel, Umfang und Organe der Mitwirkung

- 1.1 Das Ziel der Mitwirkung ist, die von der Bildungs- und Erziehungsarbeit betroffenen Eltern an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.
- 1.2 Die Mitwirkung erfolgt in den eigens einzurichtenden Mitwirkungsgremien. Diese sind die Klassenelternschaften und der Schulelternbeirat. Der Schulelternbeirat wählt aus seinen Reihen Stufenvertreter.
- 1.3 Die Elterngremien treffen sich mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- 1.4 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an schulischen Entscheidungen umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte sowie das Recht auf Information über Fragen, die der Beteiligung der Mitwirkungsgremien unterliegen. Der Schulelternbeirat hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche mit Begründung versehene Antwort. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so ist dazu ein gesonderter Beschluss vom Schulelternbeirat zu fassen.

2. Klassenelternschaft und Klassenelternsprecher

- 2.1 Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Zur ersten Versammlung lädt der Klassenlehrer ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Klassenelternsprechers. Die Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter.
- 2.2 An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrern der Klasse sowie der Schulleitung steht die Teilnahme frei, es sei denn, es erfolgt eine persönliche Einladung. Aus besonderen Gründen kann die Klassenelternschaft alleine beraten.
- 2.3 In der Klassenelternschaft sollen alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule, soweit es die Klasse betrifft, erörtert werden.
- 2.4 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten umfasst mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen Beratungen vor allem über:
 - a) Art und Umfang der Hausaufgaben
 - b) Art der Leistungsbeurteilung
 - c) Außerunterrichtliche Veranstaltungen wie z.B. AGs, Klassenfahrten usw.
 - d) Anregungen zur Einführung von Lernmitteln
 - e) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten
- 2.5 Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternsprecher nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten der Klasse, die Schulleitung, der Klassenlehrer oder der Vorsitzende des Elternbeirats es verlangen.
- 2.6 Legt der Klassenelternsprecher sein Amt nieder oder verlässt der Schüler die Schule, so wird sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit Klassenelternsprecher.
- 2.7 Sollte eine Nachwahl erforderlich werden, so ruft der Klassenlehrer eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und führt die Wahl durch.
- 2.8 Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 2.9 Die Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten, sich an den Entscheidungen des Vereins nach den Statuten der Satzung zu beteiligen, bleiben von den Regelungen der Schulmitwirkungsordnung unberührt.

3. Schulelternbeirat

- 3.1 Der Schulelternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.
- 3.2 Mitglieder des Schulelternbeirats sind die Klassenelternsprecher. Die Stellvertreter der Klassenelternsprecher können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulelternbeirats teilnehmen. Bei Abwesenheit des Klassenelternsprechers geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über.
- 3.3 Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassenwart. Wählbar sind die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter. Wird ein Vertreter eines Klassenelternsprechers zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Kassenwart gewählt, so wird er ordentliches Mitglied des Schulelternbeirats mit vollem Stimmrecht.
- 3.4 Aus den Reihen des Schulelternbeirats werden Stufenvertreter und deren Stellvertreter für Grundschule, Orientierungsstufe/Sekundarstufe I und Sekundarstufe II gewählt. Der Stufenvertreter der Orientierungsstufe/Sekundarstufe I vertritt die Interessen aller Schularten. Die Stufenvertreter nehmen an den Lehrerkonferenzen der jeweiligen Stufen und den Fachkonferenzen (fakultativ auf Einladung) beratend teil und laden bei Bedarf die Eltern der betroffenen Stufe zur anschließenden Information ein. Die Stufenvertreter berichten bei jeder Schulelternbeiratssitzung über ihre Aktivitäten, um den Schulelternbeirat als Gesamtheit auf dem aktuellen Stand zu halten und informieren den Vorsitzenden des Schulelternbeirats in geeigneter Form über das Ergebnis der eigenen Zusammenkünfte. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder sein Stellvertreter nehmen als Elternvertreter an der Gesamtkonferenz teil.
- 3.5 An den Sitzungen des Schulelternbeirats nehmen die Schulleiterin, deren Stellvertreter und die Grundschulleitung teil. Weitere Lehrer können an den Sitzungen teilnehmen.
- 3.6 Aus besonderen Gründen kann der Schulelternbeirat alleine beraten.
- 3.7 Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.
- 3.8 Im Schulelternbeirat sollen alle wesentlichen Fragen der schulischen Arbeit erörtert werden. Werden Maßnahmen getroffen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Schulelternbeirat anzuhören. Der Schulelternbeirat kann über folgende Fragen beraten:
 - 3.8.1 Allgemeine Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Schule und dem Schulverein
 - a) Erlass und Überarbeitung der Schulordnung,
 - b) Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und Anwendung der Methoden,
 - c) Grundsätze zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,

- d) Art und Umfang der Hausaufgaben,
- e) Art der Leistungsbeurteilung,
- f) Einrichtung von Fachkonferenzen,
- g) Außerunterrichtliche Veranstaltungen,
- h) Anregungen zur Einführung von Lernmitteln sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
- i) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten,
- j) Aufstellung und Entwicklung von Schulentwicklungsplänen.

3.8.2 Allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit

- a) der Deutschen Botschaft Peking,
- b) anderen Auslandsschulen,
- c) schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
- d) kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes.

3.8.3 Weitere Beratungsgegenstände

Gesundheitsfürsorge und schulpsychologische Betreuung

Verkehrserziehung

Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Schulveranstaltungen

Unterstützung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule

Schulwegsicherung und Schülerbeförderung

Ferienregelung

Schulische Baumaßnahmen

4. Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

4.1 Der Vertreter des Kindergartenbeirats der Deutschen Botschaftsschule Peking wird zu den Sitzungen des Schulelternbeirats eingeladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Der Vertreter des Kindergartenbeirats wird zu den Informationstreffen des Stufenvertreters der Grundschule eingeladen.

5. Grenzen der Mitwirkung

- 5.1 Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen der für die Schule als verbindlich erklärten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 5.2 Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Zuständigkeit der verschiedenen Partner der schulischen Arbeit zu beachten. Diese ergeben sich aus den so genannten inneren Ordnungen, die an der Schule eingeführt sind. Zu ihnen zählen insbesondere die Satzung des Schulvereins, die Schulordnung, die Dienstordnung der Schulleitung und die Konferenzordnung.
- 5.3 Die Rechte und Pflichten der Schulleitung bleiben von den Regelungen der Mitwirkungsordnung unberührt. Die Schulleitung leitet und verwaltet die Schule nach den Richtlinien und Weisungen des Auswärtigen Amtes bzw. der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.
- 5.4 Das Recht auf Information findet seine Grenzen, wenn Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.

Wahlordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- 1.2 Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

2. Einladung zur Wahl

- 2.1 Der Klassenlehrer lädt zum ersten Klassenelternabend und zur Wahl der Elternvertreter ein.
- 2.2 Der Schulelternbeiratsvorsitzende, alternativ die Schulleitung, lädt zur Schulelternbeiratssitzung ein.
- 2.3 Die Einladungen erfolgen schriftlich und mindestens zehn Tage im Voraus.

3. Wahlleitung

- 3.1 Der Klassenlehrer leitet die Wahl der Elternvertreter.
- 3.2 Der Einladende der Schulelternbeiratssitzung leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen Wahlen.
- 3.3 Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte eine Person zum Wahlleiter.

4. Stimm- und Wahlrecht

- 4.1 Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.2 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.
- 4.3 Als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile wählbar, sofern sie nicht zum lehrenden und nichtlehrenden Personal der Schule gehören.
- 4.4 Sollte die Klassengröße zehn Schüler unterschreiten, ist es auf Beschluss der Klassenelternschaft möglich, einen Klassenelternsprecher ohne Stellvertreter zu wählen.
- 4.5 Bei den Wahlen innerhalb des Schulelternbeirates besitzt jede Klasse eine Stimme.
- 4.6 Wählbar sind auch Abwesende, wenn sie vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied erklärt haben.
- 4.7 Wiederwahl ist zulässig.
- 4.8 Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse zum Klassenelternsprecher oder dessen Stellvertreter gewählt wurden, können in einer anderen Klasse nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.
- 4.9 Auf der ersten Sitzung des Schulelternbeirats werden gewählt: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, zwei Kassenprüfer und die Stufenvertreter für Grundschule, Sekundar-

stufe I (Klasse 5 -10) und Sekundarstufe II (Klasse 11-12).

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart sowie zwei Kassenprüfer werden von den Klassenelternsprechern aller Klassenstufen gewählt.

Die Stufenvertreter werden innerhalb ihrer Klassenstufen vorgeschlagen und gewählt.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1 Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5.2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zum gleichen Thema erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

6. Wahlverfahren

- 6.1 Alle Wahlen sind geheim, sobald dies ein Mitglied wünscht.
- 6.2 Der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen ermittelt.
- 6.3 Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern mündlich oder schriftlich Wahlvorschläge zu machen.

7. Stimmabgabe bei geheimer Wahl

- 7.1 Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- 7.2 Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten deutlich aufgeschrieben werden.
- 7.3 Auf jeden Stimmzettel darf nur ein Name geschrieben werden. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

8. Wahlergebnis

- 8.1 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.2 Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekannt zu geben.
- 8.3 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet ein erneuter Wahlgang statt.
- 8.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vertreters werden innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch auf der nächsten regulären Sitzung des Gremiums, Neuwahlen angesetzt.

9. Wahlunterlagen

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind in einem Protokoll festzuhalten.

10. Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Schulleitung schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schulleitung. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Wenn die Schulleitung dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muss unverzüglich wiederholt werden.

11. Wahltermin

Die Wahlen müssen erfolgt sein

- in den Klassenstufen bis spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- im Schulelternbeirat bis spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn.

12. Abwahl

Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung wünscht, deren einziger Tagesordnungspunkt die Abwahl eines gewählten Vertreters ist, so ist diese Sitzung unverzüglich einzuberufen. Ersatzweise kann dieser Antrag mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gemacht wird. Zur Abwahl eines Elternvertreters ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Geschäftsordnung

1. Einberufung

- 1.1 Die Schulelternbeiratssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen.
- 1.2 Der Vorsitzende hat die Schulelternbeiratssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- 1.3 Der Schulleitung werden Sitzungstermin und Tagesordnung der Schulelternbeiratssitzung zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern des Schulelternbeirats bekannt gegeben.
- 1.4 Die Sitzungen des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann nach vorheriger Abstimmung im Elternbeirat eine öffentliche Sitzung einberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Tagesordnung

- 2.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulelternbeirats bei dem Vorsitzenden eingebracht worden sind.
- 2.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein Teilnehmer mit beratender Stimme dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Ergänzung zustimmt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulelternbeirats zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Einladungsfrist beim Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Sitzungsverlauf

- 3.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- 3.2 Anträge können die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 3.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 3.4 Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

4. Beschlussfähigkeit

Der Schulelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Schulelternbeirat als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt und zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen worden, so ist die Schulelternbeirat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

5. Abstimmungen

- 5.1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung ist geheim, sobald dies ein Mitglied wünscht.
- 5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5.3 Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 5.4 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.
- 5.5 Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zugeben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- 5.6 Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Protokoll

- 6.1 Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen.
- 6.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus der Mitte des Schulelternbeirats im Wechsel ausgewählt.
- 6.3 Das Protokoll muss enthalten
 - die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans,
 - Ort und Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Tagesordnung,
 - die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten,
 - Zahl der Stimmberechtigten,
 - Gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Schulelternbeirats,
 - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmverhältnis bei Abstimmungen
 - die ausdrücklich zur Aufnahme in das Protokoll abgegebenen Erklärungen.
- 6.4 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 6.5 Das Protokoll ist schnellstmöglich, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder zu verteilen.
- 6.6 Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt der Schulelternbeirat mit Stimmenmehrheit.
- 6.7 Die Protokolle sind in einer besonderen Schulakte aufzubewahren und für die Mitglieder und andere Eltern zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7. Kassenführung

- 7.1 Die Kassenführung übernimmt der Kassenwart. Scheidet der Kassenwart während des Schuljahres aus, so ist ein neuer Kassenwart zu wählen. Ihm ist eine geprüfte Kasse zu übergeben.
- 7.2 Der Kassenwart wird in der ersten Schulelternbeiratssitzung des Schuljahres gewählt. Es gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- 7.3 Der Kassenwart ist verantwortlich für die Führung der Kasse. Diese umfasst das Kassenbuch mit nummerierten Belegen und die Handkasse. Die Kasse ist auf dem aktuellsten Stand zu halten.
- 7.4 Grundsätzlich verfügt der Schulelternbeiratsvorsitzende mit dem Kassenwart über die Kasse. Die Stufenvertreter müssen den Schulelternbeiratsvorsitzenden informieren, wenn sie Mittel entnehmen wollen. Grundsätzlich müssen den Ausgaben für Veranstaltungen Einnahmen in entsprechender Höhe gegenüberstehen.

8. Kassenprüfung

- 8.1 In der ersten Schulelternbeiratssitzung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist in der nächsten Schulelternbeiratssitzung ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- 8.2 Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die letzte Kassenprüfung soll am Ende des Schuljahres stattfinden.
- 8.3 Nach Prüfung der Kasse durch die gewählten Kassenprüfer wird sie an den zuständigen Kassenwart übergeben.

Elternmitwirkungsordnung für den Kindergarten der Deutschen Botschaftsschule Peking

Präambel

Eine Mitwirkung der Eltern im Kindergarten bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Erfüllung des Erziehungsauftrages des Kindergartens. Dazu ist erforderlich, dass alle Beteiligten im Geiste der Partnerschaft und in einem Klima des Vertrauens zusammenarbeiten. Alle Fragen, die der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten unterliegen, sind daher mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

1. Ziel, Umfang und Organe der Mitwirkung

- 1.1 Das Ziel der Mitwirkung ist, die von der Bildungs- und Erziehungsarbeit betroffenen Eltern an der Gestaltung des Kindergartenlebens zu beteiligen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Grundschule, Elternhaus und Schulvorstand zu fördern.
- 1.2 Die Mitwirkung erfolgt in den eigens einzurichtenden Mitwirkungsorganen. Diese sind die Gruppenelternvertreter und der Kindergartenelternbeirat.
- 1.3 Die Elternorgane treffen sich mindestens einmal pro Kindergartenhalbjahr.
- 1.4 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Entscheidungen des Kindergartens umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte sowie das Recht auf Information über Fragen, die der Beteiligung der Mitwirkungsorganen unterliegen. Der Kindergartenelternbeirat hat gegenüber der Kindergartenleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche mit Begründung versehene Antwort. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so ist dazu ein gesonderter Beschluss vom Kindergartenelternbeirat zu fassen.

2. Gruppenelternschaft und Gruppenelternvertreter

- 2.1 Unter Gruppenleitung versteht man die oder den leitende(n) Erzieher(in) der Gruppe. Die Gruppenleitung wird von einem oder mehreren Assistenten in seiner oder ihrer Arbeit unterstützt.
- 2.2 Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder einer Gruppe bilden die Gruppenelternschaft. Zur ersten Versammlung lädt die Gruppenleitung oder deren Mitarbeiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Gruppenelternvertreters. Die Gruppenelternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres einen Erziehungsberechtigten als Gruppenelternsprecher und dessen Stellvertreter.
- 2.3 Die Erziehungsberechtigten haben bei der Wahl des Gruppenelternvertreters für jedes von ihnen vertretene Kind gemeinsam eine Stimme. Als Elternvertreter sind beide Elternteile wählbar, sofern sie nicht zum lehrenden oder nichtlehrenden Personal von Kindergarten oder

Schule gehören.

Wählbar sind auch abwesende Elternteile, wenn sie vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der Gruppenleitung oder einem stimmberechtigten Mitglied erklärt haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Erziehungsberechtigte, die im Schulelternbeirat aktiv sind oder in einer Kindergartengruppe zum Elternsprecher oder Stellvertreter gewählt wurden, können nicht in einer anderen Gruppe auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

- 2.4 An den Versammlungen der Gruppenelternschaft nehmen die Gruppenleitung und deren Mitarbeiter teil. Anderen Personen des Kindergartens, die an der Erziehungsarbeit der Gruppe beteiligt sind, sowie der Kindergartenleitung steht die Teilnahme frei, es sei denn, es erfolgt eine persönliche Einladung. Aus besonderen Gründen kann die Gruppenelternschaft alleine beraten.
- 2.5 In der Gruppenelternschaft sollen alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Gruppe und des Kindergartens, soweit es die Gruppe betrifft, besprochen werden.
- 2.6 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten umfasst vor allem
 - Veranstaltungen außerhalb des normalen Kindergartenalltages (z.B. Ausflüge, Feste etc.),
 - Anregungen zur Einführung von Lernmitteln, Spielzeugen,
 - Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- 2.7 Die Gruppenelternschaft wird von dem Gruppenelternvertreter nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten der Gruppe, die Kindergartenleitung, die Gruppenleitung oder der Vorsitzende des Kindergartenelternbeirats es verlangen.
- 2.8 Legt der Gruppenelternsprecher sein Amt nieder oder verlässt das Kind den Kindergarten, so macht dies eine Nachwahl erforderlich. Bis zur Nachwahl wird der Stellvertreter zum Gruppenelternsprecher.
- 2.9 Sollte eine Nachwahl erforderlich werden, so ruft die Gruppenleitung eine Versammlung der Gruppenelternschaft ein und führt die Wahl durch.
- 2.10 Die Gruppenelternschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 2.11 Die Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten, sich an den Entscheidungen des Vereins nach den Statuten zu beteiligen, bleiben von den Regelungen der Kindergartenelternmitwirkungsordnung unberührt.

3. Kindergartenelternbeirat

- 3.1 Der Kindergartenelternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und unterstützt den Kindergarten bei der Erfüllung dieses Auftrags.
- 3.2 Mitglieder des Kindergartenelternbeirats sind die Gruppenelternvertreter und die Stellvertreter. Alle Mitglieder des Kindergartenelternbeirats sind stimmberechtigt.
- 3.3 Der Kindergartenelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassenwart. Zudem werden ein Vertreter und dessen Stellvertreter als Kindergartenelternvertreter im Schulelternbeirat gewählt, wobei einer ein Vertreter aus einer Vorschulgruppe sein sollte.
Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn sie vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber einem anderen anwesenden Mitglied erklärt haben.
Wiederwahl ist zulässig.
- 3.4 An den Sitzungen des Kindergartenelternbeirats nimmt die Kindergartenleitung teil. Aus besonderen Gründen kann der Kindergartenelternbeirat alleine beraten.
Darüber hinaus werden zu den Sitzungen ein Vertreter des Vorstands, ein Vertreter des Schulelternbeirats sowie ein Vertreter der Schulleitung eingeladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- 3.5 Die Einladung inklusive Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Teilnehmer verschickt.
- 3.6 Der Kindergartenelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kindergartenleitung es verlangt.
- 3.7 Der Kindergartenelternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3.8 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zum gleichen Thema erneut eingeladen, so ist der Kindergartenelternbeirat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- 3.9 Über die Sitzungen des Kindergartenelternbeirats sind Protokolle zu führen. Das Protokoll muss enthalten
- Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten,
 - Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
 - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
 - Die ausdrücklich zur Aufnahme ins Protokoll abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen und ist schnellstmöglich, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Elternbeiräte, den Vertreter des Schulelternbeirats, die Kindergartenleitung, die Schulleitung und den Vorstand zu verteilen. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche sind zu vermerken.

Über die Berechtigung eines Einspruches beschließt der Kindergartenelternbeirat mit Stimmenmehrheit.

3.10 Im Kindergartenelternbeirat sollen alle wesentlichen Fragen der Kindergartenarbeit besprochen werden. Werden Maßnahmen getroffen, die für das Kindergartenleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Kindergartenelternbeirat anzuhören.

3.11 Der Kindergartenelternbeirat kann über folgende Fragen beraten:

Allgemeine Fragen der Kindergartenarbeit in Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schulverein und Schulvorstand:

- Erlass und Überarbeitung einer Kindergartenordnung
- Grundsätze zur Ausgestaltung des Kindergartenprogramms
- Veranstaltungen außerhalb des regulären Kindergartenprogramms
- Anregung zur Einführung von Lernmitteln und anderer Ausstattung, sowie deren Ausleihe und Übereignung
- Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten
- Aufstellung und Entwicklung von Kindergartenentwicklungsplänen

3.12 Weitere Beratungsgegenstände:

- Gesundheitsfürsorge und schulpsychologische Betreuung
- Unterstützung des Kindergartens bei der Durchführung von Veranstaltungen
- Unterstützung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb des Kindergartens
- Beförderung der Kindergartenkinder (Shuttlebus-Fragen)
- Baumaßnahmen

4. Zusammenarbeit mit der Schule

4.1 Ein Vertreter des Kindergartenelternbeirats wird zu den Sitzungen des Schulelternbeirates eingeladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen. Dieser Vertreter sollte ein Gruppenelternvertreter oder Stellvertreter aus einer Vorschulgruppe sein.

4.2 Der Vertreter des Kindergartenelternbeirats wird zu den Informationstreffen des Stufenvertreters der Grundschule eingeladen.

5. Grenzen der Mitwirkung

- 5.1 Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen der für den Kindergarten als verbindlich erklärten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 5.2 Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Zuständigkeit der verschiedenen Partner der Kindergartenarbeit und der schulischen Arbeit zu beachten. Diese ergeben sich aus den so genannten inneren Ordnungen, die an Kindergarten und Schule eingeführt sind. Zu ihnen zählen insbesondere die Satzung des Schulvereins, die Schulordnung und die Kindergartenordnung.
- 5.3 Die Rechte und Pflichten der Kindergartenleitung bleiben von den Regelungen dieser Mitwirkungsordnung unberührt.
- 5.4 Das Recht auf Information findet seine Schranken, wo Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.